

Steuerhinterziehung ist Diebstahl am Volk

Steuerflucht verdient keinen Schutz: Für mehr Steuergerechtigkeit

Vorstosspaket der SP Fraktion Frühjahrsession 2008

Inhaltsverzeichnis

AUSKUNFTBEGEHREN DER SP FRAKTION	2
<i>SP Fraktion (Ursula Wyss) – dringliche Interpellation 08.3022: Steuerfluchthafen Schweiz – langfristige Strategie für den Finanzplatz Schweiz</i>	<i>2</i>
<i>SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Postulat 08.3056 Ausmass des Fiskalmissbrauchs in der Schweiz .</i>	<i>3</i>
<i>SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Interpellation 08.3121 Bank Julius Bär, die Cayman Inseln und der Whistleblower, Rudolf Elmer.....</i>	<i>3</i>
<i>Gisèle Ory – Interpellation 08.3044 Evasion fiscale</i>	<i>4</i>
FORDERUNGEN DER SP FRAKTION FÜR KONKRETE MASSNAHMEN	5
<i>SP Fraktion (Hildegard Fässler) – Postulat: 08.3116 Nachhaltige Entwicklung des Schweizer Vermögensverwaltungsgeschäfts</i>	<i>5</i>
<i>SP Fraktion (Roger Nordmann) – Motion 08.3118 La soustraction fiscale n'est pas un délit bénin ! Steuerhinterziehung ist kein Kavalierdelikt</i>	<i>6</i>
<i>SP Fraktion (Werner Marti) – Motion 08.3115 OECD-Europarats-Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen.....</i>	<i>7</i>
<i>SP Fraktion (Susanne Leutenegger Oberholzer) – Motion Gleichbehandlung aller Staaten bei der Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen</i>	<i>7</i>
<i>SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Motion 08.3117 Kampf dem Steuermissbrauch – Erhöhung der Anzahl Steuerinspektoren</i>	<i>9</i>
<i>SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Anfrage 08.1010 Schluss mit der Protektion von Offshore- Steuerparadiesen.....</i>	<i>9</i>
<i>SP Fraktion (Susanne Leutenegger Oberholzer) – Motion 08.3120 OECD Global Forum on Taxation. Beitritt der Schweiz</i>	<i>10</i>
<i>SP Fraktion (Ricardo Lumengo) – Motion 08.3114 Extension de l'accord bilatéral sur la fiscalité d'épargne entre la Suisse et l'UE à d'autres Etats tiers</i>	<i>10</i>
<i>SP Fraktion (Hans-Jürg Fehr) – Motion 08.3119 Aufwertung des UNO-Komitees über die internationale Zusammenarbeit in Steuersachen</i>	<i>11</i>

Auskunftbegehren der SP Fraktion

SP Fraktion (Ursula Wyss) – dringliche Interpellation 08.3022: Steuerfluchthafen Schweiz – langfristige Strategie für den Finanzplatz Schweiz

Der Finanzplatz Schweiz ist mit einem Anteil am BIP von knapp 15 %, an den Steuereinnahmen von 16 % und rund 200000 Arbeitsplätzen oder 5 % der Beschäftigten ein wichtiger Wirtschaftszweig für die Schweiz. Aktuelle Entwicklungen wie die Verstrickung der beiden Grossbanken in die US-amerikanischen Subprime-Krise noch mehr aber der Ruf der Schweiz, Steuerfluchthafen zu sein, schaden dem Ansehen der Schweiz und werden auf mittlere Sicht für den Finanzmarkt Schweiz gravierende Folgen haben. Bereits hat unser wichtigster Handelspartner, Deutschland, im Nachgang zur Steueraffäre um die Liechtensteiner LTG-Bank bzw. Treuhand, explizit auch die Steueroase Schweiz ins Visier genommen. Was kurzfristig als Wettbewerbsvorteil erscheinen mag, wird vor dem Hintergrund der fortschreitenden Integration Europas und der Staatengemeinschaft zur Bedrohung für eine nachhaltige Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz. Der Bundesrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten.

1. Die EU und insbesondere Deutschland machen, nachdem in Liechtenstein, Steuerhinterziehung in grossem Stil durch Deutsche Staatsbürger aufgedeckt wurde, starken Druck auf weitere Steueroasen. Welche Folgen hat das mittelfristig für den Finanzplatz Schweiz?
2. Wie lässt sich heute noch rechtfertigen, dass die Schweiz Steuerhinterzieher vor Amts- und Rechtshilfe schützt, die befreundete Staaten gestützt auf demokratisch und rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren als Kriminelle werten?
3. Die OECD verstärkt die Bestrebungen zur Austrocknung von Offshore-Paradiesen und die EU-Programme zur Eindämmung schädlicher Steuerpraktiken beginnen verstärkt zu greifen. Ist der Bundesrat bereit, diese Bemühungen konstruktiv zu unterstützen?
4. Grossbritannien setzt per 1. Mai 2008 die Europarats-Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen (STE 127) in Kraft. Die USA haben sie bereits vor Jahren ratifiziert. Die weltweit grössten Finanzplätze London und New York haben dadurch offenbar ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht eingebüsst. Wie beurteilt der Bundesrat einen vergleichbaren Schritt für die Schweiz?
5. In wie fern unterscheidet sich die Rechts- und Amtshilfe, die die Schweiz der USA im Fall von Steuerhinterziehung gewährt von der Praxis gegenüber anderen Staaten wie z.B. gegenüber der EU. Ist der Bundesrat bereit, diese Praxis gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit den USA auch allen Staaten zuzugestehen und entsprechende vertragliche Abmachungen zu treffen?
6. Der Finanzplatz Schweiz braucht für das Überleben eine glaubwürdige Strategie. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat für einen nachhaltigen Finanzplatz Schweiz – dies auch unter Beachtung der härteren Politik der EU gegenüber Steueroasen und im Kampf gegen die Steuerhinterziehung aber auch der Erschütterungen des Bankwesens Schweiz aufgrund der Folgen der Subprimekrise?

SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Postulat 08.3056

Ausmass des Fiskalmissbrauchs in der Schweiz

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Bericht zu erstatten über das Ausmass des Fiskalmissbrauchs in der Schweiz.

Begründung: In jüngster Zeit häufen sich die Spekulationen, in welchem Ausmass Gelder in der Schweiz der Besteuerung entzogen werden. Gemäss gewissen Datenquellen ist das Ausmass des Fiskalmissbrauchs in der Schweiz gross. Diese Situation kann der Steuermoral schaden. Daher ist es wichtig, dass der Bundesrat mit einem Bericht an das Parlament über das Ausmass des Fiskalmissbrauchs in der Schweiz Transparenz und Klarheit schafft.

SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Interpellation 08.3121

Bank Julius Bär, die Cayman Inseln und der Whistleblower, Rudolf Elmer

In einer viel beachteten Internet-Publikation

[http://wikileaks.be/wiki/Bank Julius Baer: Steuermanoever ueber die Cayman Inseln](http://wikileaks.be/wiki/Bank_Julius_Baer:_Steuermanoever_ueber_die_Cayman_Inseln)

erhob der ehemalige Insider und Manager der Bank Julius Bär & Trust Ltd, Cayman, Rudolf Elmer, gravierende Vorwürfe wegen Steuerhinterziehung, -umgehung und systematische Beihilfe dazu. Laut diesen Vorwürfen soll die Schweizer Privatbank Julius Bär Holding mit ihrem Firmen- und Anlagegerüst über Offshore-Konstruktionen für sich selbst und ihre Kunden Millionensummen an den Schweizer Steuerbehörden vorbeischleusen. Allein durch die Aktivitäten der Bank Julius Bär in den Cayman Inseln sollen dem Bund, dem Kanton Zürich und insbesondere der Stadt Zürich, konservativ geschätzt, pro Jahr um über zehn Millionen Franken Steuern entzogen werden. Solche Vorwürfe erschüttern die Steuermoral in der Schweiz und schaden dem Finanzplatz Schweiz.

Daher bitten wir den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in dieser Sache Aufsichts- bzw. Untersuchungsmassnahmen angeordnet? Wenn ja, wann und welche?
2. Stimmt es, dass eine Zürcher Strafjustizbehörde der Eidg. Steuerverwaltung die Akteneinsicht verweigert hat und damit tendenziell allfällige Nach- und Strafsteuern für die Julius Bär Holding, Zürich und ihre Kunden verhindert hat?
3. Falls ja, wann und mit welcher Begründung geschah dies? Was unternahmen die Bundesorgane dagegen?
4. Hat die Eidgenössische Bankenkommission in dieser Angelegenheit ein Verfahren eröffnet? Wenn ja, wann? Wenn nein, wieso nicht?
5. Hat der Bundesrat in diesem oder ähnlichen Fällen Kenntnis von so genannten «tax rulings» (Steuervereinbarungen), welche kantonale Steuerbehörden mit in der Schweiz domizilierten Gesellschaften zum Zweck der Steuervermeidung, evtl. gar der Steuerhinterziehung oder des Steuerbetrugs, abschliessen?
6. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass «tax rulings» (Steuervereinbarungen) gegen das Legalitätsprinzip verstossen?
7. Was unternimmt der Bundesrat gegen die grassierende Praxis solcher «tax rulings» (Steuervereinbarungen), die das Schweizer Steuersystem untergraben?
8. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat, um die missbräuchlichen Offshore-Konstruktionen von in der Schweiz domizilierten Gesellschaften zu verhindern?
9. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt der Bundesrat?

La politique de notre pays en matière de fiscalité irrite de plus en plus nos partenaires européens. L'évasion fiscale n'indispose pas seulement l'Allemagne, notre plus grand partenaire économique européen, mais également la Commission européenne qui entend clarifier les pratiques en matière de fiscalité.

La justice allemande enquête sur plusieurs centaines de personnes soupçonnées d'avoir dissimulé leur argent au Liechtenstein. Des personnalités de premier plan, fortunées, se sont soustraites à leur devoir de citoyens et on tenté d'échapper à l'impôt. Cela choque les citoyens allemands et le scandale est grand chez nos voisins. Pour l'Etat, le préjudice fiscal se chiffre en milliards d'euros.

Ce système à deux vitesses, des citoyens ordinaires s'acquittant scrupuleusement de leur dû et des citoyens fortunés échappant à l'impôt en déposant leurs revenus dans des établissements bancaires étrangers, pose un problème éthique, mais il remet aussi en question l'égalité des citoyens devant la loi.

- Qu'en est-il de la collaboration avec les autorités allemandes et comment les autorités judiciaires suisses répondent-elles aux sollicitations de leurs partenaires européens dans ce type de dossiers?
- Quels sont les effets directs que le scandale allemand pourrait avoir sur la place financière suisse?
- La position de la Suisse en matière d'évasion fiscale ne risque-t-elle pas de porter préjudice à l'image de la Suisse dans l'Union européenne et à long terme à la crédibilité de la place financière suisse?
- Comment la Confédération helvétique entend-elle se positionner face aux futures discussions en matière de fiscalité de l'épargne et face à une Commission européenne qui entend durcir ses directives dans ce domaine ?

Forderungen der SP Fraktion für konkrete Massnahmen

SP Fraktion (Hildegard Fässler) – Postulat: 08.3116

Nachhaltige Entwicklung des Schweizer Vermögensverwaltungsgeschäfts

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Vermögensverwaltungsgeschäfts sowie seine rechtlichen Grundlagen und Praxis darzulegen. Der Bericht soll auch den Pfad aufzeigen, auf welchem eine nachhaltige Entwicklung dieses Finanzbereichs im Rahmen der Schweizer Finanzindustrie in den nächsten zwei Jahrzehnten eingeschlagen werden kann.

Begründung: Das Vermögensverwaltungsgeschäft ist ein wichtiger Pfeiler des Schweizer Finanzplatzes. Sein Ansehen prägt auch das Ansehen des gesamten Finanzplatzes und damit der Schweiz selbst. Die systematische Annahme von Steuerhinterziehungsgeldern schadet diesem Ansehen erheblich und weckt Zweifel am rechtsstaatlichen Fundament unserer Finanzindustrie. Zyklisch auftretende Affären wie jüngst jene um die Liechtensteiner LGT Bank, die ihre Geschäftstätigkeit in hohem Masse auf Dienstleistungen der Schweizer Finanzindustrie abstützt, schaden dem Standort Schweiz.

Die Erkenntnis, dass ein verabsolutiertes Bankgeheimnis nicht im Interesse der Nachhaltigkeit unserer Finanzindustrie liegt, hat sich in den letzten Jahren auf verschiedenen Gebieten durchgesetzt: Bekämpfung der Geldwäscherei und der Potentatengelder; stark ausgeweiteten Sonderrechte, welche die Schweiz den USA gewährt; Bilaterale II usw.

Der Bericht soll darlegen, wie das Vermögensverwaltungsgeschäft der Schweiz ohne den Schutz von Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterziehern, die mit hoher krimineller Energie den Fiskus umgehen und damit ihrem Heimatstaat um Einnahmen prellen, nachhaltig gesichert und auf lange Frist gestärkt werden kann. Dies erfordert in einem ersten Teil (a) eine Auslegeordnung über die verstreuten Rechtsgrundlagen und (b) der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Vermögensverwaltungsgeschäftes namentlich unter dem Aspekt der Annahme und des Schutzes von Schwarzgeldern mit Steuerhinterziehungshintergrund.

Es liegt im Interesse einer vorausschauenden Politik und der nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Finanzindustrie, die nächsten Schritte zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung geordnet und mit Blick auf die langfristige Stärkung des Finanzplatzes Schweiz zu tun. Der Wettbewerb zwischen den global tätigen Finanzplätzen ist so lange nicht nachhaltig, als er auf der Unterlaufung nationaler Rechtsvorschriften befreundeter Staaten beruht. Dazu soll der Bericht in einem zweiten Teil Stellung nehmen.

SP Fraktion (Roger Nordmann) – Motion 08.3118

La soustraction fiscale n'est pas un délit bénin ! Steuerhinterziehung ist kein Kavallerdelikt

Le Conseil fédéral présentera une proposition qui fera de la soustraction fiscale un délit poursuivi pénalement. Il s'agit notamment de compléter l'art 175 LIFD/DBG par une peine d'emprisonnement.

Pour les cas de peu d'importance ou de soustraction par négligence, la sanction demeurera uniquement l'amende, selon les règles actuellement en vigueur.

Le Conseil fédéral proposera également d'adapter l'art. 3 al. 3 de la Loi fédérale sur l'entraide internationale en matière pénale (EIMP / IRSG) de manière à ce que l'entraide pénale internationale soit accordée en cas de soustraction fiscale, hors cas de peu d'importance. Il entreprendra la révision dans ce sens des accords internationaux liant la Suisse en la matière.

Développement: En raison du caractère non-pénal de la soustraction fiscale, le fisc ne peut pas lever le secret bancaire pour établir les faits, sauf s'il y a soupçon d'usage de faux.

Cela facilite la vie des contribuables suisses qui cachent des revenus ou de la fortune, et accroît par ricochet la pénalisation des honnêtes contribuables suisses.

La soustraction fiscale n'étant pas pénale, la Suisse n'octroie pas l'entraide et ne lève pas le secret bancaire pour les autorités étrangères. Cela a facilité, dans les autres pays, la vie des tricheurs. Réciproque logique, la Suisse n'est pas aidée par les autorités étrangères pour lutter contre la soustraction en Suisse.

Globalement, l'effet du caractère non-pénal de la soustraction fiscale est doublement négatif :

- Le principe de l'imposition selon la capacité économique est miné de l'intérieur. En effet, les tricheurs, spécialement ceux qui peuvent agir à l'échelon international, sont le plus souvent les contribuables très aisés.
- Les tricheurs sont récompensés, et le niveau des impôts est plus élevé que ce qui serait nécessaire en l'absence de triche. Cela n'est pas dans l'intérêt général.

En limitant l'usage abusif du secret bancaire, cette proposition en protégera mieux le noyau dur. En effet, il ne serait plus menacé par les pressions extérieures s'il n'est plus utilisé de manière abusive par des contribuables étrangers pour soustraire de l'argent dû au fisc.

La clause de peu d'importance permettra d'éviter la lourdeur d'une procédure pénale pour tous les cas de peu de gravité et maintiendra la pratique actuelle. Cela vaut aussi pour les cas où il ne s'agit que de négligence, et non d'intention délibérée de soustraire des impôts.

SP Fraktion (Werner Marti) – Motion 08.3115

OECD-Europarats-Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen

Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Schweiz die OECD-Europarats-Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen (STE 127) ratifizieren kann.

Begründung: Die systematische Annahme von Steuerhinterziehungsgeldern schadet dem internationalen Ansehen des Finanzplatzes Schweiz und weckt Zweifel an dessen rechtsstaatlichem Fundament. Zyklisch auftretende Affären wie jüngst jene um die Liechtensteiner LGT Bank, die ihre Geschäftstätigkeit in hohem Masse auf die Dienstleistungen der Schweizer Finanzindustrie abstützt, schaden dem Standort Schweiz.

Die grössten Finanzplätze der Welt, jener in New York und in London, haben bewiesen, dass die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Finanzindustrie nicht darunter leidet, wenn in Steuersachen gegenseitige Verwaltungshilfe geleistet wird. Das Vereinigte Königreich setzt die von der OECD und dem Europarat gemeinsam erarbeitete Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen (STE 127) am 1. Mai 2008 in Kraft. Die USA haben diesen Schritt bereits am 1. April 1995 getan. Die vom Bundesrat in seinem achten Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates (04.040) dargelegten Gründe zur Nichtunterzeichnung sind nach der Ratifikation durch das Vereinigte Königreich und die neuesten Ereignisse rund um die Liechtensteiner LGT Bank überholt.

SP Fraktion (Susanne Leutenegger Oberholzer) – Motion

Gleichbehandlung aller Staaten bei der Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die bei der Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen allen Staaten die Gleichbehandlung mit den USA garantiert. Die Schweiz gewährt den USA auch in Fällen Amtshilfe, die nach der Schweizer Praxis Steuerhinterziehungsfälle betreffen, womit somit die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit nicht gegeben ist.

Begründung: Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten (SR 0.672.933.61) sieht vor, dass die Vertragsstaaten untereinander diejenigen Auskünfte austauschen, die für die Verhütung von Betrugsdelikten und dergleichen im Zusammenhang mit einer unter das Abkommen fallenden Steuer erforderlich sind. Zwei Zusatzprotokolle präzisieren die Tragweite dieser gegenseitigen Verpflichtung. Am 23. Januar 2003, haben die beiden Staaten eine weitere Vereinbarung über die Auslegung von Artikel 26 des Abkommens abgeschlossen, welche klärt was unter «und dergleichen» zu verstehen ist.

Die Vereinbarung sieht vor, dass der Informationsaustausch (Artikel 26 DBA) so auszulegen ist, dass «die Anstrengungen zur Anwendung und Durchsetzung des Steuerrechts beider Vertragsstaaten in grösstmöglicher Weise unterstützt werden.» Für die Schweiz gelten dabei die US-amerikanischen Verjährungsfristen.

Punkt 3 der Vereinbarung hält fest, dass bei einem Begehren um Informationen der ersuchte Staat Informationen mit Bezug auf ein mögliches oder laufendes zivil- oder strafrechtliches Verfahren austauschen soll («It is understood that, in response to a request, the requested State shall exchange information with respect to matters that the requesting State is pursu-

ing, or may pursue, on a civil or criminal basis»¹). Die Bedürfnisse der USA für die Untersuchung eines Steuerdeliktes bestimmen also das Mass der Amtshilfe der Schweiz.

Als «Betrugsdelikt und dergleichen» wird auch ff. Tatbestand erachtet: «Die Unterlassung, richtige und vollständige Unterlagen zu erstellen» bzw. «(e)in Verhalten einer im ersuchenden Staat steuerpflichtigen Person, das aus der Unterlassung, eine Steuererklärung einzureichen, (...) in Verbindung mit einer Tathandlung besteht, die eine Täuschung der Steuerbehörden bewirkt, welche es diesen erschwert, die unterlassene Einreichung der Steuererklärung festzustellen...». Diese Ausweitung des Betrugsbegriffs, widerspricht der Schweizerischen Gesetzgebung, die beim Steuerbetrug eine Urkundenfälschung voraussetzt (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 186.1). Die beschriebenen Tatbestände entsprechen vielmehr der Steuerhinterziehung (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 175.1). Die 14 in der Vereinbarung zwischen der USA und der Schweiz aufgezählten Fallbeispiele zeigen ebenfalls, dass eine Urkundenfälschung keine Voraussetzung für Amtshilfe ist (z.B. Fallbeispiel 4, 7, 13) gegenüber den USA ist. Die Aufzählungen und Fallbeispiele der Vereinbarung sind im Übrigen nicht abschliessend.

Der Bundesrat bestätigte in der Antwort auf eine Interpellation des ehemaligen Ständerats Jean Studer (03.3068 Austausch von steuerlichen Auskünften mit den USA, 19.3.2003), dass «auch Auskünfte in Fällen zu erteilen sind, die keinen Abgabebetrug nach schweizerischem Recht darstellen» und «die beidseitige Strafbarkeit im formalen Sinne nicht gegeben ist». Für ein Ersuchen um den Informationsaustausch reicht der Verdacht, dass ein «Betrugsdelikt und dergleichen» vorliegt, der sich auf Urkunden, Aussagen des Steuerpflichtigen, Auskünften von Informanten und Drittpersonen oder Indizienbeweise stützt.

In Artikel 10 des Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft zur Zinsbesteuerungsrichtlinie hat die Schweiz der EU zugesichert, Amtshilfe bei Betrugsdelikten und ähnlichen Delikten zu leisten. Dies wird gegenüber der EU jedoch eingeschränkt: «Als «ähnlich» gelten ausschliesslich Delikte, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates denselben Unrechtsgehalt wie Steuerbetrug aufweisen.»

Die Doppelbesteuerungsabkommen die seither überarbeitet wurden enthalten diesen Zusatz (Norwegen, Finnland, Österreich, Spanien und Grossbritannien). Allerdings gibt es in diesen Fällen keine so weit gehenden detaillierten Regelungen wie in der Vereinbarung mit den USA.

Diese rechtsungleiche Behandlung zu Gunsten der USA und zum Nachteil der anderen Staaten stösst zunehmend auf Unverständnis. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, sicherzustellen, dass die Schweiz nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, die den USA gewährte weite Interpretation von Steuerbetrug als generelle Praxis in der Rechts- und Amtshilfe gegenüber allen Staaten zur Anwendung bringt.

1 Die deutsche Übersetzung dieses Abschnitts ist irreführend: «Es besteht Einvernehmen darüber, dass der ersuchte Staat einem Begehren um Informationen entsprechen wird, ungeachtet dessen, ob der ersuchende Staat die Widerhandlung in einem administrativen oder strafrechtlichen Verfahren verfolgt oder verfolgen kann».

SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Motion 08.3117

Kampf dem Steuermisbrauch – Erhöhung der Anzahl Steuerinspektoren

Der Bundesrat wird eingeladen, die Anzahl SteuerinspektorInnen deutlich zu erhöhen und auf diesem Weg den Steuermisbrauch wirksam zu bekämpfen sowie das Abzweigen von Steuerschwarzgeldern zu verhindern.

Begründung: Steuerhinterziehung ist Diebstahl am Volk. Das Abzweigen von Steuerschwarzgeldern ist kein Kavaliersdelikt, das mit Augenzwinkern hingenommen werden darf. Die ehrliche Steuerzahlerin / der ehrliche Steuerzahler erwartet, dass der Steuermisbrauch wirksam bekämpft wird. Dafür braucht es ausreichend Inspektoren. Wird gezielt nach der Hinterziehung grosser Beträge gefahndet, so ist die Investition in zusätzliche InspektorInnen rasch mehr als amortisiert. Diese Massnahme stösst auf breite Unterstützung, wie die Erfahrung in Kantonen wie Genf zeigt, welche die Anzahl SteuerinspektorInnen deutlich erhöht haben. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Steuermoral. Diese hängt nicht zuletzt von der Gewissheit ab, dass alle anderen ihre Steuern auch bezahlen.

SP Fraktion (Margret Kiener Nellen) – Anfrage 08.1010

Schluss mit der Protektion von Offshore-Steuerparadiesen

Das OECD Fiskalkomitee hat seit Veröffentlichung seines Berichts über schädlichen Steuerwettbewerb (1998) einiges erreicht. 35 Steuerparadiese von den Cayman-, Cook- und Marshall-Inseln bis zu Malta, San Marino, Antigua und Barbados, Seychellen und Bahamas haben den Zielsetzungen der OECD in politischer Hinsicht zugestimmt. Barbados, die Malediven und Tonga konnten von der schwarzen Liste der nicht kooperativen Steuerparadiese gestrichen werden. Allein wie Liechtenstein, Andorra und Monaco gelten weiterhin als nicht kooperativ. Zwar folgten in vielen Fällen den politischen Absichtserklärungen nur wenige wirksame Umsetzungsschritte. Auch erlahmte mit dem Wechsel der Clinton- zur Bush-Regierung der Motor im OECD-Fiskalkomitee. Dies kann sich aber wieder ändern.

1. Was unternimmt der Bundesrat auf internationaler Ebene, damit der Wettbewerb zwischen den global tätigen Finanzplätzen auf der Exzellenz der erbrachten Dienstleistungen und nicht auf der Unterlaufung nationaler Rechtsvorschriften befreundeter Staaten beruht?
2. Auf welchen aussenpolitischen Grundsätzen beruht die Schweizer Aussenpolitik gegenüber den Offshore-Steuerparadiesen?
3. Wie beurteilt der Schweizer Fiskus die Verwaltung von Schweizer Vermögen in Offshore-Steuerparadiesen?

SP Fraktion (Susanne Leutenegger Oberholzer) – Motion 08.3120
OECD Global Forum on Taxation. Beitritt der Schweiz

Der Bundesrat wird beauftragt, dem OECD Global Forum on Taxation als Vollmitglied beizutreten und in den multilateralen Foren, die sich der Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken annehmen, konstruktiv mitzuarbeiten.

Begründung: Die neuesten Ereignisse rund um die Liechtensteiner LGT Bank erfordern eine Neubeurteilung der ablehnenden Stellungnahme auf meine gleichlautende Motion 07.3196.

Die OECD führte in den letzten Jahren eine erfolgreiche Politik gegen Steuerparadiese, die keine oder nur sehr geringe Steuern erheben. Die meisten konnten dem Druck der OECD nicht widerstehen. Bisher sicherten 33 Steuerparadiese gegenüber der OECD auf höchster Ebene zu, Abkommen über den uneingeschränkten Informationsaustausch (TIEA) abzuschliessen und schädliche Steuerpraktiken aufzugeben. Von der Schliessung dieser Steuer-schlupflöcher profitieren auch die Schweiz und der Schweizer Fiskus. Zudem kamen Bundesrat, Wirtschaft und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren überein, es sei alles daranzusetzen, damit die Schweiz nicht ihrerseits auf die schwarze Liste der OECD über Steuerparadiese gesetzt wird. Dies wurde 2003 mit einem Massnahmenpaket, das schädliche Steuerpraktiken mit Bezug auf Artikel 28 StHG beseitigt, erreicht.

Multilateralen Bemühungen zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken sind gegenüber bilateralen Druckversuchen der Vorrang zu geben. Der Informationsaustausch unter Steuerbehörden wird in den von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aber höchst unterschiedlich geregelt. Dadurch besteht das Risiko, dass machtpolitische Druckversuche rechtlich einheitliche Regelungen verdrängen.

Die Schweiz versuchte zunächst, die Einrichtung des Global Forum on Exchange of Information and Transparency mit der Androhung eines Vetos zu bekämpfen, enthielt sich schliesslich der Stimme und stand deshalb abseits. Die Nachteile des Abseitsstehens waren aber zu gross. Im Sommer 2005 trat die Schweiz dem Forum als Beobachterin doch wieder bei und nahm im November 2005 mit einer Zweierdelegation am Global Forum in Melbourne teil. Diese Slalomfahrt widerspricht einer konstruktiven Politik, die darauf abzielt, zur «Sicherung von ausländischem Steuersubstrat ... Hand für Lösungen zu bieten», wie dies der Bundesrat in Beantwortung der Interpellation 02.3283 zusicherte.

SP Fraktion (Ricardo Lumengo) – Motion 08.3114
Extension de l'accord bilatéral sur la fiscalité d'épargne entre la Suisse et l'UE à d'autres Etats tiers

- 1) Le gouvernement est-il prêt à reconsidérer sa position au sujet de l'élargissement vers les pays en en voie développement des accords avec l'UE sur la fiscalité d'épargne ?**
- 2) Quelle serait l'attitude de base de la Suisse aujourd'hui face à une demande de collaboration en matière de la fiscalité d'épargne provenant d'un pays en voie de développement ?**

SP Fraktion (Hans-Jürg Fehr) – Motion 08.3119

Aufwertung des UNO-Komitees über die internationale Zusammenarbeit in Steuersachen

Der Bundesrat wird eingeladen, mit Blick auf die zweite UN-Konferenz für Entwicklungsfinanzierung vom Dezember 2008 in Doha aussenpolitische Initiativen zu ergreifen, damit das UNO-Komitee von Experten über die internationale Zusammenarbeit in Steuersachen

a) zu einem umfassend beauftragten Komitee von Regierungsvertretern aufgewertet wird;

b) das Sekretariat deutlich ausgebaut und mit ausreichend Ressourcen ausgestattet wird;

c) politisch verbindliche Verhaltensrichtlinien («code of conduct») erarbeitet;

d) der UNO ein Instrumentarium für technische Hilfe in Steuersachen zur Verfügung stellt.

Begründung: Die UN-Konferenz für Entwicklungsfinanzierung von 2002 in Monterrey hat die grosse Bedeutung festgestellt, welche der Mobilisierung heimischer Finanzmittel für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zukommt. Der UN-Wirtschafts- und Sozialrat hat deshalb in seiner Resolution 2004/69 das UN-Expertenkomitee zur internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen aufgewertet. Das Mandat ist allerdings auf vier Jahre, d.h. bis 2008, beschränkt. Es ist deshalb dringend, die Weiterarbeit dieses Komitees zu konzipieren.

Eine Aufwertung und eine Stärkung drängen sich auf, weil die internationale Gemeinschaft im Monterrey-Konsens zu Recht die grosse Bedeutung festgestellt hat, die dem Aufbau ausgewogener und effizienter Steuersysteme für die Finanzierung der Entwicklung zukommt. Die Liberalisierung des Welthandels höhlt staatliche Einnahmen in manchen Entwicklungs- und Schwellenländern aus, weil die Zolleinnahmen sinken und noch keine wirksamen Systeme der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen von Personen und Unternehmen vorhanden sind. Hinzu kommt das ungelöste Problem der Steuer- und Kapitalflucht, darunter der versteckte Gewinntransfers durch manipulative konzerninterne Verrechnungspreise («transfer pricing»).

Das UNO-Komitee von Experten über die internationale Zusammenarbeit in Steuersachen verfügt heute über zu wenig eigene Ressourcen und Kompetenzen, um den Auftrag des UN-Wirtschafts- und Sozialrates von 2004 wirksam umsetzen zu können. Die UNO braucht aber eine starke institutionelle Grundlage, damit sie weltweit zum Aufbau gerechter Steuersysteme und zur Sicherung einer ausreichenden Steuerbasis zur nachhaltigen Finanzierung öffentlicher Ausgaben beitragen kann. Dazu gehören auch Richtlinien über den Informationsaustausch in Steuersachen und faire Leitplanken für konzerninterne Verrechnungspreise.

Diese Vorstösse werden schrittweise ins Französische und ins Deutsche übersetzt und im Internet unter <http://www.parlament.ch/d/Suche/Seiten/Curia-Vista.aspx> aufgeschaltet. Dort wird zwei bis vier Monate nach Einreichung auch die Stellungnahme des Bundesrates veröffentlicht.